

Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Erstellung der Steuererklärung mit elektronischen Hilfsmitteln (PC)

(vom 15. November 2005)

I. Erstellung der Steuererklärung mit PC

Die Einreichung von mit dem PC erstellten Steuerformularen ist 1
zulässig. Das kantonale Steueramt bestimmt deren Form und Inhalt
sowie welche amtlichen Formulare zusätzlich einzureichen sind.

II. Programme

Das kantonale Steueramt bietet für das Ausfüllen der Steuerklär- 2
ung von natürlichen Personen ein eigenes Programm an. Es können
jedoch auch die im Handel erhältlichen Produkte von privaten An-
bietern verwendet werden, sofern sie die nachfolgenden Vorausset-
zungen zur Einreichung der Steuererklärung mit Beilagen erfüllen
(siehe Rz. 6ff). Dabei ist zu beachten, dass diese Programme durch das
kantonale Steueramt nicht geprüft (homologiert) werden. Hingegen
ist das kantonale Steueramt bereit, die mit einem anderen als dem kan-
tonalen Programm erstellten Steuererklärungen auf ihre Eignung zum
Scannen zu prüfen, soweit diese dem kantonalen Steueramt, Dienstab-
teilung Logistik, Abteilung Fachapplikation bis spätestens 30. Novem-
ber eingereicht worden sind.

III. Beschriftung der Originalformulare

Verschiedene PC-Programme bieten die Möglichkeit, die amt- 3
lichen Originalformulare zu beschriften. So bearbeitete Steuererklär-
ungen und Beilagen werden weiterhin entgegengenommen.

Zu beachten ist, dass die Originalformulare im A3-Format 4
(namentlich das Steuererklärungsformular und das Wertschriftenver-
zeichnis) zum Bedrucken keinesfalls zerschnitten werden dürfen.

IV. Ausdruck von PC-Steuerformularen

Wenn das PC-Programm die Originalformulare nicht beschriften 5
kann, sondern eigene Formulare ausdruckt, muss sichergestellt wer-

den, dass diese Formulare mit dem Scanner erfassbar sind. Deshalb werden diese PC-Steuerformulare nur angenommen, wenn die folgenden **Mindestanforderungen** erfüllt sind:

- 6 1. Mindestanforderungen für PC-Steuerformulare
 - a) Das Blatt darf ein- oder zweiseitig bedruckt werden, jede Seite darf allerdings nur **eine einzige** Formulareseite enthalten.
 - b) Formulare dürfen nicht zusammengeheftet werden (Bostitch).
 - c) Die ausgedruckten PC-Steuerformulare müssen in Bezug auf Gestaltung (ausser farblicher Gestaltung) und Inhalt mit den Originalformularen identisch sein.
 - d) Der Ausdruck hat in schwarzer, leicht lesbarer Schrift auf weissem Papier (Papierqualität mindestens 80g/m²) zu erfolgen. Auf die Verwendung von Farben (Wasserzeichen, farblich ausgefüllte Felder etc.) ist zu verzichten.
 - e) Sämtliche Ausdrücke sind zur Identifikation mindestens mit dem Namen und der AHV-/Register-Nummer zu versehen.
 - f) Sämtliche Ausdrücke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterzeichnet werden.
 - g) **Immer einzureichen** ist das **Barcode-Blatt**, welches die Detaildaten der Steuerdeklaration in Form eines elektronisch lesbaren 2D-Barcodes enthält.
 - h) Für Hersteller von Deklarations-Software gelten zusätzlich die Richtlinien für scannbare Formulare, erhältlich unter <https://www.steuernamt.zh.ch/tmp/publikationen/fachapplikationen>
Benutzernamen und Passwort für den Datendownload erhalten Sie bei Bedarf unter folgender E-Mail-Adresse: servicedesk@ksta.ktzh.ch.
- 7 Nicht notwendig ist das Bedrucken der Rückseite sowie die Aufnahme des in den Originalformularen verwendeten Logos.
2. Unverzichtbare amtliche Originalformulare
- 8 Wenn die Steuererklärung mit dem PC erstellt wird, ist es **zwingend**, dass die folgenden, den Steuerpflichtigen zugestellten und **vorbeschrifteten amtlichen Originalformulare** wieder eingereicht werden:

a) Natürliche Personen

Unbedingt im Original einzureichen ist das vorgeschriebene amtliche Formular «Steuererklärung» (mit dem Aufdruck der Personendaten und allenfalls Codes auf Seite 1). 9

Ebenso im Original einzureichen ist das vorgeschriebene amtliche Formular **«Wertschriftenverzeichnis»**. Weiterhin als Beilagen angenommen werden Depotauszüge von Banken, sofern sie nicht weniger Angaben enthalten, als das Wertschriftenverzeichnis verlangt. 10

b) Juristische Personen

Im Original einzureichen sind die vorgeschriebenen **amtlichen Steuererklärungsformulare**. 11

Überträge in die Originalformulare werden nicht mehr verlangt. 12

V. Folgen bei Nichtbeachten der Anforderungen

Wenn die vorstehenden Anforderungen nicht oder nur unvollständig eingehalten werden, weisen die Steuerbehörden die Formulare zur Verbesserung an die Steuerpflichtigen bzw. an deren Vertreter zurück oder verlangen die ausgefüllten amtlichen Formulare. 13

VI. Schlussbestimmung

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 25. November 2003 und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zürich, den 15. November 2005

Kantonales Steueramt Zürich

Der Chef:

Andreas M. Simmen

